



Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

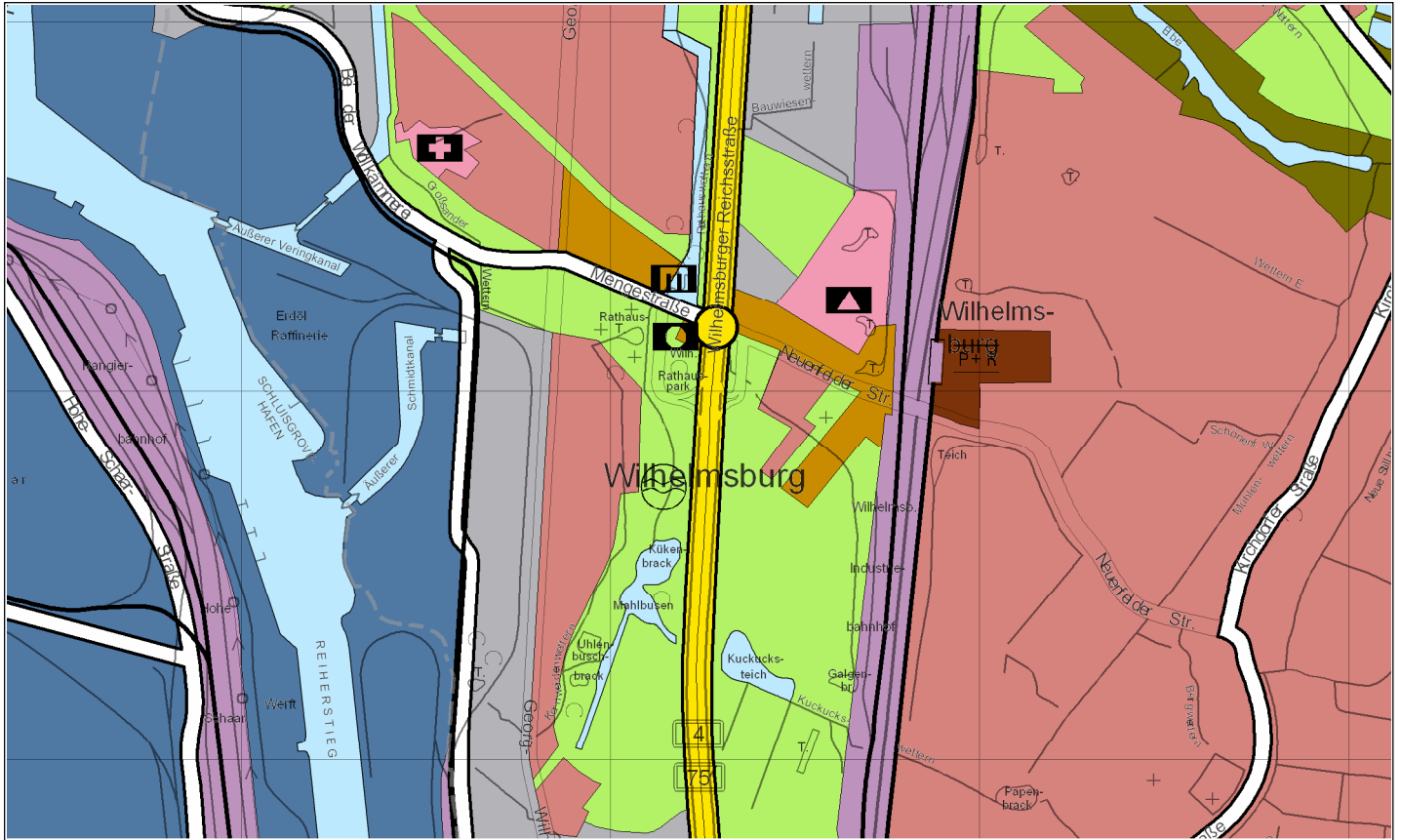
115. Flächennutzungsplanänderung (F3/09)

M 1 : 20 000

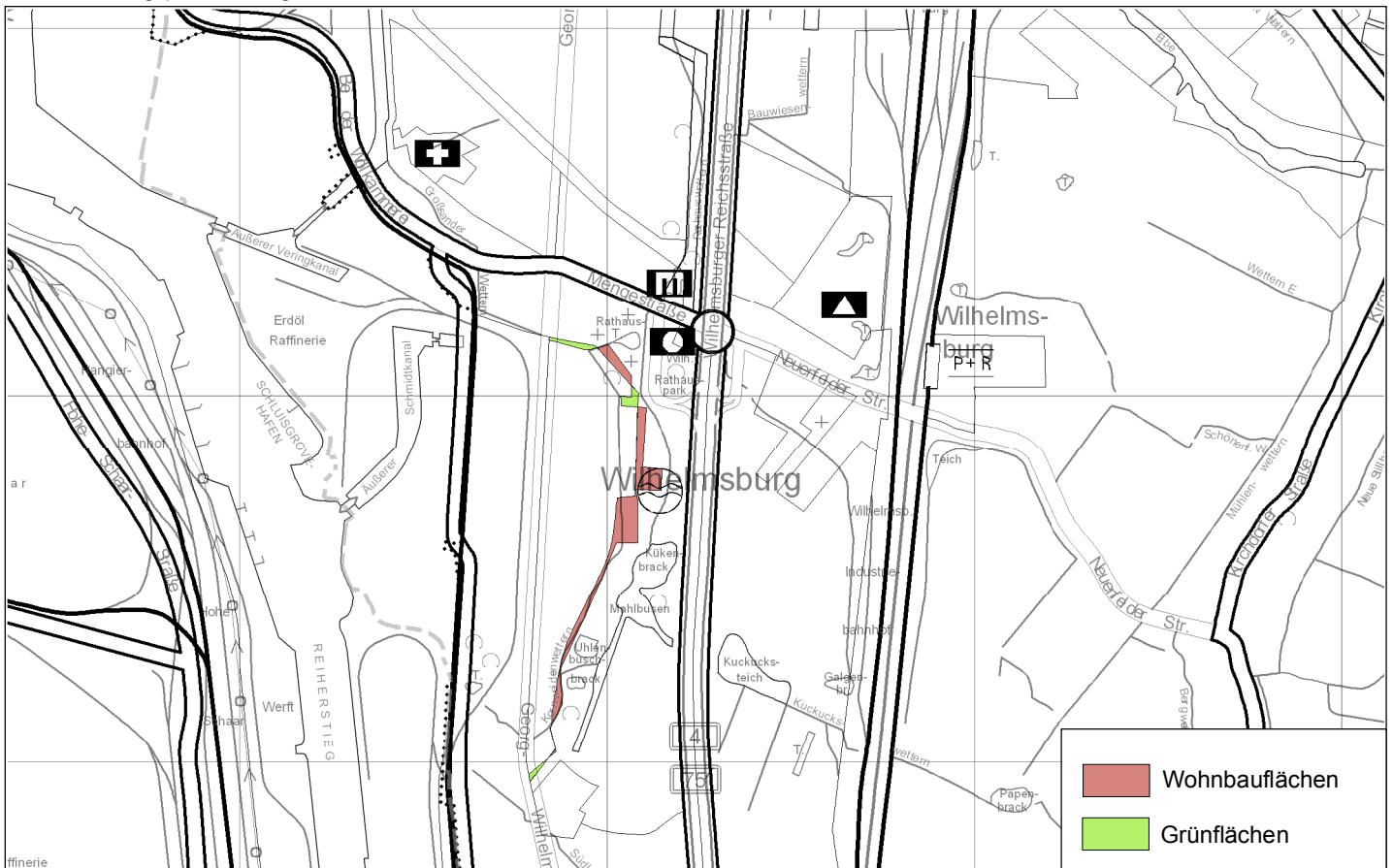
Wohnbauflächen und Grünflächen östlich

Georg-Wilhelm-Straße im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

Aktueller Flächennutzungsplan einschließlich nachrichtlicher Übernahme Planfeststellungsbeschluss Barkassenanbindung



Flächennutzungsplanänderung





Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

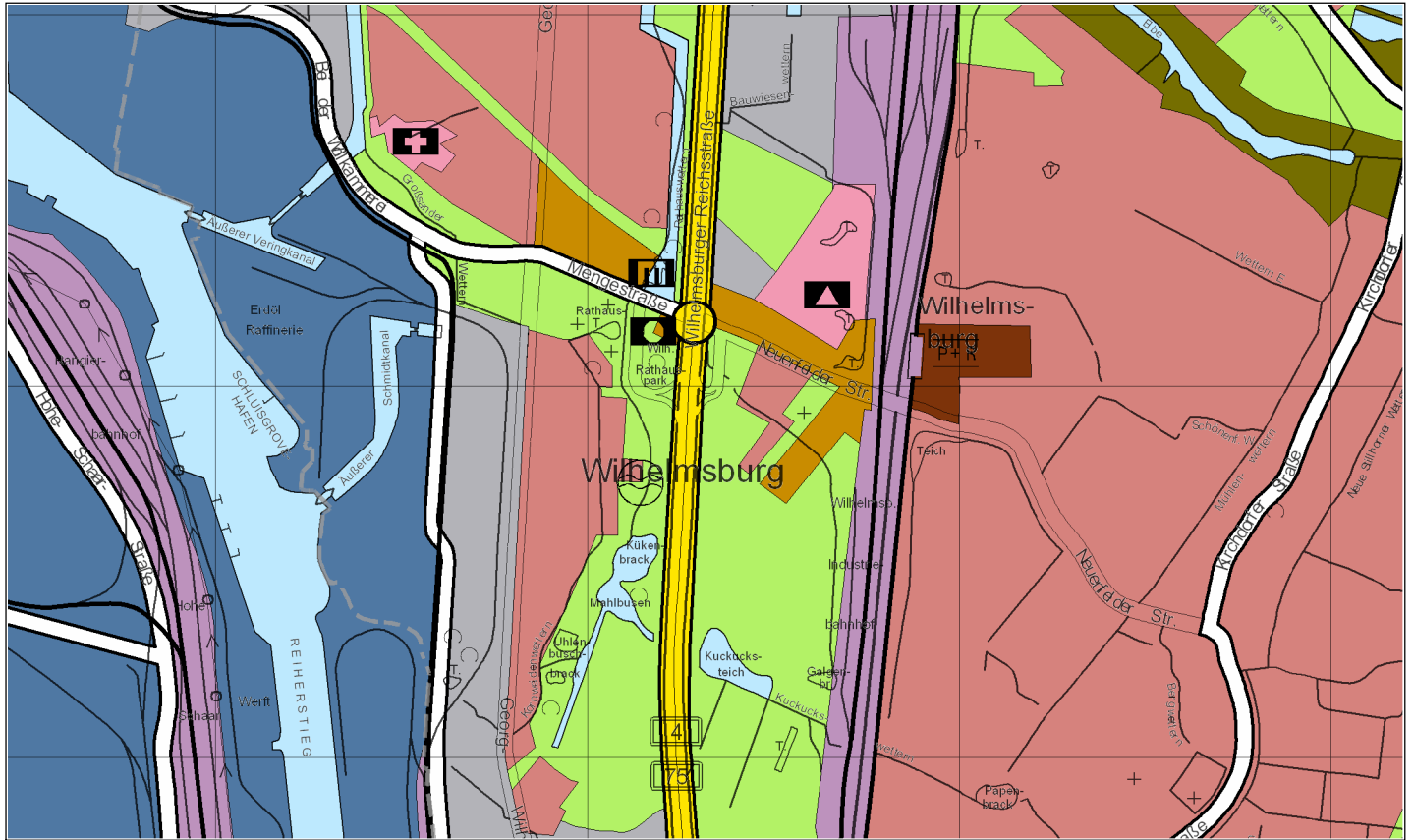
115. Flächennutzungsplanänderung (F3/09)

M 1 : 20 000

Wohnbauflächen und Grünflächen östlich

Georg-Wilhelm-Straße im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg

Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertfünfzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 5. Oktober 2010

(HmbGVBl. S.569)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich Georg-Wilhelm-Straße um den Schlöperstieg und zwischen Ziegelerstraße und Haulander Weg im Stadtteil Wilhelmsburg (F3/09 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Wohnbauflächen und Grünflächen östlich Georg-Wilhelm-Straße
im Bereich Schlöperstieg in Wilhelmsburg)

1. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertfünfzehnten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F3/09 vom 13. August 2009 (Amtl. Anz. S. 1621) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zusammen mit dem Bebauungsplan Wilhelmsburg 93 sowie die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 15. April 2009 und 14. Dezember 2009 (Amtl. Anz. 2009 S. 797, 2010 S. 125) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Wilhelmsburg Wohnbauflächen und Grünflächen dar.

Der aktuelle Planfeststellungsbeschluss für die Barkassenanbindung nördlich der Mengestraße wird im aktuellen Flächennutzungsplanausschnitt nachrichtlich übernommen.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem

zu ändernden Bereich die Milieus „Etagenwohnen“, „Gartenbezogenes Wohnen“, „Parkanlage“ mit der Funktion „Stadtteilpark“ und „Kleingärten“ dar. Für den Bereich westlich der Wilhelmsburger Reichsstraße (B 4/75) ist die milieübergreifende Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11a), „Städtisch geprägte Bereiche, teils geschlossene, teils offene Wohn- und sonstige Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12), „Parkanlage“ (10a), und „Kleingärten“ (10b) dargestellt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm entsprechend anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der Änderungsbereich im Stadtteil Wilhelmsburg östlich der Georg-Wilhelm-Straße umfasst Flächen im Bereich des Schlöperstiegs sowie weitere Flächen zwischen Ziegelerstraße und Haulander Weg.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen für den Bereich Schlöperstieg im Übergangsbereich vom Siedlungsrand

zum Grünraum die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird die Abgrenzung zwischen Siedlungsrand und Grünflächen im Bereich zwischen Ziegelerstraße und Haulander Weg dem Bestand angepasst und präzisiert. Im Gebiet der Planänderung befindet sich ein ehemaliges Wasserwerk der HWW, dessen Betrieb inzwischen aufgegeben wurde und das einer neuen Nutzung zugeführt werden soll.

Die Planungen im Bereich Schlöperstieg und die daraus resultierende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Sprung über die Elbe (Bestandteil der Bürgerschaftsdrucksache 18/3023), das an dieser Stelle eine ergänzende Wohnbebauung vorsieht – auch mit dem Ziel, die Abgrenzung zwischen Siedlungsrand und Grünflächen (igs 2013-Park) stadträumlich neu zu definieren. Mit dem Wohnungsbauprojekt werden auf bereits bestehenden Wohnbauflächen sowie neuen Wohnbauflächen auf bisherigen Grünflächen insgesamt ca. 100 Wohneinheiten im verdichteten Wohnungsbau entstehen (IBA-Projekt Neue Hamburger Terrassen). Es wird ein ergänzendes Wohnungsangebot geschaffen, das als Impulsprojekt einen Beitrag zur Aufwertung des Stadtteils im Rahmen der Internationalen Bauausstellung leisten soll. Zudem wird eine Nachnutzung des aufgegebenen, unter Denkmalschutz stehenden Wasserwerks ermöglicht.

Im Flächennutzungsplan werden die Darstellungen „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“ bzw. „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ geändert.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 5,7 ha.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Die Planänderungen erfolgen auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Sprung über die Elbe sowie auf Grund grafischer Anpassungen. Lösungsalternativen bestehen nicht, da das Projekt aus der städtebaulich und freiraumplanerisch unbefriedigenden Bestandssituation resultiert. Mit dem Vorhaben werden Parkanlage (igs) und städtebaulicher Siedlungsrand miteinander verknüpft und aufgewertet. Mit der attraktiven Lage am Park wird das Vorhaben zugleich als IBA-Projekt zur Weiterentwicklung des Wohnungsangebotes im Stadtteil Wilhelmsburg beitragen. Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde ein wichtiges Wohnungspotenzial im Stadtteil Wilhelmsburg und Vorhaben des Projekts Sprung über die Elbe (IBA- und igs-Projekt) nicht realisiert werden.

6. Umweltbericht

6.1 Vorbemerkung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Bereich Schlöperstieg von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“. Die Änderungen zwischen Siedlungsrand und Grünflächen zwischen Ziegelerstraße im Norden und Haulander Weg im Süden stellen lediglich grafische Bestandsanpassungen dar. Die Umweltprüfung konzentriert sich im Wesentlichen auf die Änderung im Bereich Schlöperstieg.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen, bis auf konkrete Angaben zu möglichen Bodenbelastungen, vor. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Die Standortwahl für neuen Wohnungsbau in Wilhelmsburg wurde durch die Rahmenplanung „Sprung über die Elbe“ getroffen. Die Erweiterung des bestehenden Siedlungsrandes trägt zur Deckung des allgemeinen Wohnraumbedarfes in

Hamburg bei. Insofern sind keine städtebaulichen sinnvollen Nutzungsalternativen vorhanden. Auch eine behutsame Erweiterung des bestehenden Siedlungsrandes zu Ungunsten bestehender Grünstrukturen ist aus Umweltsicht weiterhin negativ zu bewerten, einer völligen Neubebauung auf Freiflächen ohne bisherige Siedlungsbeeinträchtigung allerdings vorzuziehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden die Grünstrukturen erhalten bleiben und negative Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt unterbleiben. Langfristig würden die Flächen allerdings voraussichtlich nicht der vollständigen Sukzession unterliegen, sondern zumindest teilweise in die Parkgestaltung integriert werden.

6.3 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

6.3.1 Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet ist insbesondere durch die ca. 150 m östlich befindliche Wilhelmsburger Reichsstraße (B4/75) mit Lärm vorbelastet. Für die Trasse der B4/75 besteht die Absicht einer Verlegung nach Osten an die Trasse der Hafentunnel, S-Bahn, Fernbahn und Güterbahn. Die lufthygienische Situation ist auf Grund der B4/75, den in westlicher Richtung befindlichen Hafennutzungen und weiteren umgebenden Straßen gegenüber dem Freiland als erhöht zu bezeichnen. Von erheblichen Beeinträchtigungen i.S. von Grenzwertüberschreitungen ist allerdings nicht auszugehen.

Im Hafengebiet befinden sich mehrere Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen. Die vorhandenen Abstände zur geplanten Wohnbebauung sind jedoch ausreichend.

Auf der Grundlage von großräumigen Begehungen in Wilhelmsburg im Jahr 2008 ist von Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen auszugehen. Diese werden hauptsächlich von Betrieben emittiert, die sich im Hafengebiet befinden – insofern besteht eine großräumige Gemengelage. Gesundheitsgefahren sind hierdurch allerdings nicht zu befürchten. Seitens der zuständigen Behörden wird mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Geruchssituation für den gesamten Stadtteil Wilhelmsburg angestrebt, was sich auch positiv auf das Plangebiet auswirkt.

Die neuen Nutzungen werden zwar einen Zuwachs an motorisiertem Individualverkehr (MIV) erzeugen, allerdings werden diese Zusatzverkehre gemessen an der vorhandenen Verkehrsbelastung in Wilhelmsburg zu keinen erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Immissionsbelastung führen.

Nach der geplanten Verlegung der B4/75 wird sich eine lärmtechnisch gute Situation einstellen. Für den Zeitraum bis zur endgültigen Verlegung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zum Schutz der sensiblen Nutzungen zu ergreifen.

Großräumig zählt das Plangebiet zum warmgemäßigten atlantischen Klimabereich. Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt eine verhältnismäßig gute Durchlüftung. Auf Grund der vorhandenen Grünstrukturen mit recht großem Baumbestand und einer Kleingartenanlage wirkt das Plangebiet derzeit klimatisch entlastend. Mit der Planung wird sich eine lokal begrenzte klimatische Verschlechterung auf Grund der Überbauung (Versiegelung) sowie des Verlustes von Grünvolumen ergeben (erhöhte Wärmeabstrahlung, verringerte Verdunstung). Großräumige Auswirkungen auf das Klima sind allerdings nicht zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, die notwendigen Neuversiegelungen so gering wie möglich zu halten und mittels Begrünungsmaßnahmen zumindest eine Teilkompensation für den Grünverlust

innerhalb des Plangebietes zu erzielen, um die klein-klimatischen Auswirkungen zu begrenzen.

6.3.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Das Gelände ist fast eben. Der Versiegelungsgrad ist bis auf das ehemalige Gelände des Wasserwerkes sehr gering, wodurch die Bodenfunktionen (z.B. Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen) weitgehend ungestört sind. Der Änderungsbereich ist geringfügig von einer Altlast betroffen, welche sich im Umfeld des Kükenbracks befindet. Die Altlast besteht aus mehreren kleinräumigen und geringmächtigen Ablagerungen aus Boden, Bauschutt und hausmüllähnlichen Ablagerungen. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde ist generell mit Schwermetall- und PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)-Belastungen zu rechnen. Konkrete Kenntnisse zu Bodenbelastungen liegen allerdings nicht vor.

Darüber hinaus besteht (wie für die gesamte Marsch) der Verdacht auf Bodengasbildung (Methan) auf Grund organischer Weichschichten, insbesondere Torf. Dieser Verdacht wurde für die Planungen in der Wilhelmsburger Mitte durch konkrete Bodenluftuntersuchungen bestätigt. Auf Grund des vergleichbaren Bodenaufbaus kann mit einiger Wahrscheinlichkeit auch von einer Gasbildung innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden. Insofern erfolgt eine Kennzeichnung der Bauflächen gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Kornweidenwetter, deren Wasserqualität auf Grund organischer Verschmutzungen als schlecht bewertet wird. Darüber hinaus sind die Kleingärten teilweise mit Gräben durchzogen.

Im Umfeld des Plangebietes verlaufen die Rathauswetter, außerdem sind zwei Gewässer im Umfeld vorhanden, die gemäß § 14 HmbBNatSchAG als Biotop gesetzlich geschützt sind (Kükenbrack und Tümpel nördlich der Straße Kurdamm).

Auf Grund der Lage in der Marsch ist von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen; zudem besteht nur eine geringe Grundwasserempfindlichkeit (Quelle: Umweltatlas Hamburg 1997).

Durch neuen Wohnungsbau auf bisherigen naturnahen Flächen ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen, Entzug von Sickerwasser und Erhöhung des Oberflächenabflusses). Außerdem ist eine Verlegung der Kornweidenwetter an den westlichen Plangebietsrand vorgesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die negativen Auswirkungen zu mindern (Begrenzung der Überbauung, teilweise wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von versiegelten Flächen, Verbleib von möglichst viel Sickerwasser im Plangebiet durch Regenrückhaltung). Darüber hinaus sind für die Gebäude auf Grund der Methanbildung bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich der Altlast ist bei Umnutzung bzw. Umgestaltung entweder eine ausreichende Überdeckung mit unbelastetem Material oder eine Entsorgung vorzunehmen.

Für die Verlegung der Kornweidenwetter sind im Rahmen des notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens Maßnahmen zur Minderung und gegebenenfalls Kompensation des Eingriffs zu ergreifen.

6.3.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt und Landschaft

Im Gebiet befindet sich ein recht großer Baumbestand. Innerhalb des Plangebietes wurden mehrere Fledermausarten nachgewiesen, die das Gebiet vornehmlich als Jagdhabitat

nutzen. Quartiere sind trotz des Baumbestandes und des Gebäudebestandes des ehemaligen Wasserwerkes nicht nachgewiesen worden.

Des Weiteren sind vor allem störungsresistente Arten der Avifauna und ein allgemein verbreiteter Kleinsäuger- und Insektenbestand vorhanden. In der Nähe der Gewässer ist mit Amphibien und Wasservögeln zu rechnen.

Es herrscht ein weitgehend grüneprägtes Landschaftsbild vor, dass durch den Baumbestand sowie die Kleingartenanlage gebildet wird. Mit der neuen Darstellung von „Wohnbauflächen“ ist ein weitreichender Grünverlust zu erwarten. Insbesondere die Baumverluste sowie der Eingriff in die Kornweidenwetter führen zu einem erheblichen Eingriff in den Lebensraum, wodurch betroffene Tiere in die umliegenden Gewässer bzw. in den östlich angrenzenden Park ausweichen müssen.

Das Landschaftsbild erfährt ebenso eine deutliche Veränderung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Minimierung des Baumverlustes, eine angemessene Begrünung des Plangebietes und die landschaftsgerechte Anbindung des Wohngebietes an die Parkanlage vorzunehmen. Mit der Planung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsbedarfe auslöst.

6.3.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das ehemalige Wasserwerk steht teilweise unter Denkmalschutz und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Weitere Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Kleingärten müssen an einen anderen Standort verlagert werden. Mit der Planung wird neuer Wohnraum geschaffen. Im Zuge der Internationalen Gartenschau 2013 (igs) wird eine deutliche Umstrukturierung und Aufwertung der angrenzenden Parkanlagen und Wegeverbindungen erfolgen, wodurch das Umfeld an Attraktivität hinsichtlich der Erholungsfunktion gewinnt.

Weitere Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Lärm) wurden unter Ziffer 6.3.1 beschrieben.

6.4 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.5 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Bereich Schlöperstieg von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“. Die Änderungen zwischen Siedlungsrand und Grünflächen zwischen Ziegelerstraße im Norden und Haulander Weg im Süden stellen lediglich grafische Bestandsanpassungen dar.

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen für die Umweltprüfung.

Der Standort für neuen Wohnungsbau wurde durch das Rahmenkonzept „Sprung über die Elbe“ erarbeitet. Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt unterbleiben.

Mit der Änderung in „Wohnbauflächen“ ergeben sich negative Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt (Versiegelungszunahme, Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses), auf das lokale Klima und in sehr geringem Umfang auf die Luft (vermehrte Wärmeabstrahlung, Verdunstungsverringerung sowie Verkehrserzeugung), auf Pflanzen und Tiere und das Landschaftsbild (Baumfällung, Lebensraumverlust und Verlust der Grünprägung). Die Auswirkungen auf den Menschen werden als neutral bewertet. Einerseits müssen Kleingärten verlagert werden, andererseits ergeben sich neue Wohnstandorte und eine Aufwertung der Erholungsfunktion des angrenzenden Parks durch die igs 2013. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich erforderlich (Beschränkung der Versiegelung, Begrünung, Minimierung des Baumverlustes, externe Ausgleichsmaßnahmen). Des Weiteren sind Maßnahmen zur Gas-sicherung der Gebäude, zur Retention und bis zur Verlegung der B4/75 zum Lärmschutz zu treffen. Es erfolgt eine

Kennzeichnung als erheblich bodenverunreinigte Fläche gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 3 BauGB.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

7. Abwägungsergebnis

Die Planänderungen im Bereich Schlöperstieg erfolgen auf Grundlage des Rahmenkonzepts Sprung über die Elbe und im Rahmen der Planungen zur igs 2013. Das Projekt resultiert aus der städtebaulich und freiraumplanerisch unbefriedigenden Bestandssituation mit dem Ziel, die Übergangssituation zwischen Siedlungsrand und Parkanlage (igs) zu bewältigen und eine beispielhafte Verknüpfung von Park und Wohnquartier herzustellen. Bei Verzicht könnte das planerische Ziel, den Übergangsbereich zwischen Parkrand und Siedlungsraum neu zu gestalten und ein ergänzendes Wohnungsangebot in diesem Stadtteil zur Verfügung zu stellen, nicht umgesetzt werden. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um grafische Anpassungen an die Bestandssituation.